



SATZUNG

Freizeitkegler Vereinigung Ludwigshafen/Rh. e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 15.03.1985 in Ludwigshafen /Rhein gegründete Verein führt den Namen Freizeitkegler Vereinigung Ludwigshafen/Rh. e.V., im folgenden FKV-Lu e.V. genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Ludwigshafen am Rhein** und ist im Vereinsregister mit der Nr. VR 1800 beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck der FKV-Lu e.V. ist die Förderung und planmäßige Pflege des Kegelsports in Ludwigshafen/Rhein und Umgebung, als Gemeinschafts- und Ausgleichssport für alle Altersklassen und jeden Geschlechts.
2. Diese Zielsetzung und Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - a) Durchführung und Veranstaltung von Wettkämpfen.
 - b) Pflege freundschaftlicher Beziehungen untereinander und zu anderen Vereinen.
 - c) Herausgabe von Richtlinien und der Geschäftsordnung hier Sportordnung.
Anpassen der Satzung an geltende Bestimmungen und Beachtung der Gemeinnützigkeit.
3. Die Freizeitkegler Vereinigung Ludwigshafen/Rh.e.V. mit Sitz in **Ludwigshafen am Rhein** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Die FKV-Lu e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
8. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Mitglieder können alle Hobby-und Freizeitkegler/Innen sowie Hobby-und Freizeitkegelclubs werden, die auf Antrag und ausdrücklicher Anerkennung der Satzung und der übrigen Ordnungsformen beitreten wollen.

Die Mitglieder der einzelnen Clubs sind nur dann bei Meisterschaften startberechtigt, wenn sie im Besitz **einer digitalen Mitgliedsnummer der EBFU** sind. Die Mitglieder sind beim Sportbund Pfalz versichert.

Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen. Fördermitglieder/**Passive Mitglieder** sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Jedes Mitglied eines Clubs kann für jedes Amt innerhalb der FKV-Lu e.V. gewählt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen, hierzu zählen insbesondere die Einhaltung der Satzung, der übrigen Ordnungsformen und der Geschäftsordnung - hier Sportordnung - sowie die Ableistung von Bahndiensten bei Veranstaltungen der FKV-Lu e.V..

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft/**Passive Mitgliedschaft**) müssen

mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag und das Startgeld für die Teilnahme an den Meisterschaftsrunden wird jedes Jahr von der Vorstandschaft neu festgelegt. Zahlungen sind ausschließlich an den Schatzmeister/In oder den/die Vorsitzenden/Vorsitzende zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge werden im Dezember per Rechnung erhoben und müssen vor Rückrundenbeginn entrichtet sein.

Die Startgelder sind bei Rundenbeginn für Hin und Rückrunde im Voraus zu bezahlen.

Bei vorzeitigem Austritt erfolgt keine Vergütung der Startgelder, da die Bahnen im Voraus angemietet werden müssen.

Gleiches gilt für den Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ der Freizeitkegler Vereinigung Ludwigshafen/Rh. e.V. ist die Mitgliederversammlung, bestehend aus allen Mitgliedern der FKV Lu e.V.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, zeitnah nach Beendigung der FKV-Spielrunde, einberufen.
Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich an die Clubvorsitzenden ein. Die Einladung erfolgt durch Anschreiben mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die Clubvorsitzenden zur Weiterleitung an deren Mitglieder und Aushang auf der Sportstätte. Anträge sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung an den Vorstand schriftlich einzureichen.
 2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des/der Vorsitzenden
 - Bericht der Sportwarte/innen
 - Bericht des/der Schatzmeisters/in
 - Bericht der Kassenprüfer

- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

3. Alle Mitglieder der Clubs sind berechtigt, über Ihren Club Anträge zu stellen und von der Führung der FKV-Lu e.V. Rat und Beistand in allen Fragen, die sportliche und vereinsinterne Belange betreffen, zu erhalten. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
5. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungs/Wahlleiter/in bestimmen.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied zur Einsicht über den Vorstand angefordert werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder/**Passive Mitglieder**) und Ehrenmitglieder.
Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
7. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Sie hat das Recht, Beschlüsse wieder aufzuheben.

§10 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- ein/eine 1.Vorsitzende/r
- ein/eine 2. Vorsitzende/r (Stellvertreter 1.Vorsitzender)
- ein/eine Schatzmeister/in
- ein/eine Schriftführer/in

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

3. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Gerichtlich und außergerichtlich zeichnungs- und vertretungsberechtigt sind der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende (Stellvertreter/in) oder der/die Schatzmeister/in oder der/die Schriftführer/in. Unterschriftsberechtigt für Protokolle der Mitgliederversammlung sind der/die 1.Vorsitzende, der/die 2.Vorsitzende (Stellvertreter/in) und der/die Schriftführer/in. Die Vorstandschaft übt Ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

6. Der/die Vorsitzende kann während einer Wahlperiode Funktionsträger für den erweiterten Vorstand ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung ernennen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines ernannten Vorstandsmitgliedes wird diese Funktion von der Vorstandschaft durch eine weitere Person kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt.

7. Weitere Mitglieder für den erweiterten Gesamtvorstand, sowie Sportwarte können durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, sind aber nicht Gegenstand der Satzung. Sie können gemäß §10 Punkt 6 auch durch den 1.Vorsitzenden eingesetzt werden:

- Sportwarte Frauen u. Herren
- Ligenleiter
- Pressewart/In
- Organisation und Planung
- Schiedsrichterwesen

8. Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der 1. Vorsitzenden, wird der/die 2. Vorsitzende (Stellvertreter/in) binnen 6 Wochen, zur Wahl eines/er neuen 1. Vorsitzenden, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

9. Vorstand und sonstige Organe des Vereins haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins oder Dritten.

§ 11 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
2. Ehrenamtlich Tätige, Organ-oder Amtsträger oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ehrenamtlich Tätige, Organ-oder Amtsträger oder besondere Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
3. Sind ehrenamtlich Tätige, Organ-oder Amtsträger oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 12 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind drei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung der FKV - Lu eV kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung entscheiden. Zur Auflösung bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses mit einer Dreiviertel-Mehrheit aller erschienen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen der Körperschaft an das Kinder-Hospiz Sterntaler e.V. Dudenhofen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz gibt sich die Freizeitkegler-Vereinigung Ludwigshafen/Rh. e.V. eine gesonderte Datenschutzerklärung zum Umgang mit Daten im Vereinsleben.

§ 16 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **04.11.2023** beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

1. _____ 5. _____

2. _____ 6. _____

3. _____ 7. _____

4. _____ 8. _____